# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 17. Dezember 1975

## zur Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(76/214/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus [1],

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 [2],

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1975 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig.

Die französische Regierung beabsichtigt, den Charbonnages de France im Jahre 1975 eine Beihilfe in Höhe von 278 000 000 ffrs zur Abdeckung außerordentlicher Konversionslasten zu gewähren. Die Beihilfe dient als Kostenerstattung für Sozialmaßnahmen, die die Charbonnages de France zugunsten entlassener bzw. vorzeitig pensionierter Bergarbeiter durchführen.

Ferner hat die französische Regierung vorgesehen, den Charbonnages de France im Jahre 1975 einen Beihilfebetrag von 682 400 000 ffrs zu gewähren, mit dem nach ihrer Meinung gewährleistet werden soll, daß die wirtschaftliche Umstrukturierung der Kohlenreviere einen angemessenen Verlauf nimmt.

Schließlich beabsichtigt die französische Regierung, den Charbonnages de France im Jahre 1975 eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 123 000 000 ffrs zur Abdeckung der restlichen bzw. neu entstehenden finanziellen Verluste zu gewähren. Es handelt sich hierbei um eine Beihilfe, die nicht an die Reviere, sondern nur an die Zentralverwaltung der Charbonnages de France geleistet wird, um hiermit bei der Zentralverwaltung noch verbleibende Verluste abzudecken bzw. um zu verhindern, daß durch neue Zinslasten für neu aufgenommene Kredite die finanziellen Verluste erhöht werden. Die Kredite mußten von der Zentralverwaltung der Charbonnages de France in Anspruch genommen werden, da die finanziellen Mittel selbst nach Beihilfegewährung nicht ausreichten, um den laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die vorstehend genannten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Beihilfe zur Abdeckung außerordentlicher Konversionslasten stellt eine Erstattung für betriebsfremde Aufwendungen dar, die die Charbonnages de France im Auftrag der französischen Regierung übernehmen, um Sozialmaßnahmen für entlassene oder vorzeitig pensionierte Bergleute rationeller durchzuführen. An Aufwendungen sind 1975 vorgesehen: für Bergarbeiter, die durch Zechenschließungen freigesetzt wurden: 43 000 000 ffrs, für vorzeitige Pensionierungen: 169 000 000 ffrs, für Ausgleichszahlungen an Pensionierte nach dem C.A.N.-Verfahren 60 000 000 ffrs, für Heizkostenerstattungen an vorzeitig pensionierte Bergarbeiter: 6 000 000 ffr.

Diese Sozialmaßnahmen beziehen sich auf Personen, die dem Bergbau nicht mehr angehören. Die Beihilfe dient zur Abdeckung von Aufwendungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kohlenförderung und dem Kohlenabsatz stehen, und entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die von der französischen Regierung für 1975 in Höhe von 805 400 000 ffrs vorgesehenen Beihilfen

[1] ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.
[2] ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

zur Abdeckung von Verlusten (davon 682 400 000 ffrs zur Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten der Reviere und 123 000 000 ffrs zur Abdeckung der finanziellen Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France) werden niedriger sein als die voraussichtlichen Grubenbetriebsverluste der Charbonnages de France. Sollten sich die Grubenbetriebsverluste 1975 durch weitere Preiserhöhungen für französische Kohle verringern, so müßte die Beihilfe entsprechend gekürzt werden. Unter diesen Kriterien entspricht die Beihilfe den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den französischen Kohlenrevieren ist festzustellen, daß 1975 im Vergleich zu 1974 keine grundlegenden Verbesserungen eintreten werden. Eine zeitweilige Aufrechterhaltung der Förderung wird in Anbetracht der allgemeinen Energieversorgungsprobleme auch dazu beitragen, vorübergehende Versorgungsengpässe zu vermeiden. Die Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste ist aus diesen Gründen auch mit Artikel 9 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar.

Die von der französischen Regierung für das Jahr 1975 vorgesehenen Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 und 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme einen Betrag von 46,69 ffrs (7,75 RE) je Tonne Förderung ergibt und damit relativ hoch liegt im Vergleich zu den Beihilfen für den deutschen und britischen Steinkohlenbergbau.

Diese Feststellung ergibt sich aus den folgenden Untersuchungsergebnissen:

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Frankreich und den übrigen Gemeinschaftsländern ist nicht zu erwarten;

— Preisangleichungsgeschäfte für französische Kohle werden 1975 voraussichtlich nicht getätigt werden;

— die französischen Kokskohlen- und Kesselkohlenpreise führten 1975 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher;

— die Schließung von zwei marginalen Schachtanlagen führt zu einer Rationalsierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Die oben beschriebenen Entwicklungstendenzen lassen die Schlußfolgerung zu, daß sich die Wettbewerbsposition des französischen Steinkohlenbergbaus 1975 nicht ändern wird, und zwar weder im Hinblick auf die französischen Reviere untereinander, noch in bezug auf die übrigen Reviere der Gemeinschaft.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Steinkohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in Artikel 6 und 9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die französische Regierung wird ermächtigt, dem französischen Steinkohlenbergbau für das Jahr 1975 folgende Beihilfen zu gewähren:

a) 278 000 000 ffrs für die Abdeckung von außerordentlichen Konversionslasten;

b) 682 400 000 ffrs für die Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten;

c) 123 000 000 ffrs für die Abdeckung der finanziellen Verluste der Zentralverwaltung der Charbonnages de France.

Die vorstehend unter b) und c) genannten Beihilfen dürfen die tatsächlich entstandenen Verluste nicht übersteigen.

*Artikel 2*

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Henri SIMONET